

# Theologische Prinzipien für ein erneuertes Missale?

Die Liturgiereformen nach dem Konzil von Trient und dem  
Zweiten Vatikanischen Konzil im Vergleich

*Winfried Haunerland*

Das 50-jährige Jubiläum des Zweiten Vatikanischen Konzils und der von diesem Konzil initiierten Liturgiereform ist nicht nur Anlass, die Entwicklung des letzten halben Jahrhunderts in den Blick zu nehmen und kritisch zu würdigen. Das Konzil und seine Rezeption können dabei zugleich aus einer größeren geschichtlichen Distanz betrachtet und insofern historisiert werden. Damit aber hören sie auf, *das* Konzil und *die* Liturgiereform zu sein und können als *ein* Konzil und *eine* Reform mit anderen verglichen werden.

Unter diesem Gesichtspunkt lohnt sich nicht nur der Vergleich der *Missalia Romana* von 1570 und von 1970, sondern auch der Vergleich der Prozesse, in denen die beiden Missalien entstanden sind. Instruktiv ist schon der eher formale Blick auf die Handlungsträger und die Vorgänge bei der Redaktion und Approbation der Bücher.<sup>1</sup> Vielleicht noch wichtiger ist aber die Frage, ob denn für den Reformprozess theologische Leitlinien existiert haben. Da zumindest die Reform von 1970 von Anfang an im Kontext einer geplanten allgemeinen Erneuerung der Liturgie stand und faktisch auch das Missale von 1570 zu einer umfassenden Liturgiereform gehörte, ist nach den Prinzipien der Missale-Reform allerdings im Kontext der jeweiligen Gesamtprogramme zu fragen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu *Winfried Haunerland*, Instanzen und Prozesse von Missalereformen. Liturgiegeschichtlicher Rückblick und systematischer Ausblick, in: *Liturgie in kulturellen Kontexten. Messbuchreform als Thema der Liturgiewissenschaft*, hg. von *Benedikt Kranemann/Helmut Jan Sobeczko* (*Colloquia theologica* 11), Opole 2010, 119–143.

<sup>2</sup> Die folgenden Überlegungen gehen zurück auf einen Vortrag am 4. Dezember 2013 in der Katholischen Akademie in Bayern und wurden für diesen Band

Wer nach theologischen Prinzipien der Liturgiereformen nach dem Konzil von Trient und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil fragt, setzt nicht nur voraus, dass Liturgiereformen theologisch relevant sind, sondern auch, dass zumindest diese beiden Reformen theologisch motiviert und begründet waren. Mit dieser hermeneutischen Vorentscheidung gilt es, die einschlägigen Beschlüsse dieser beiden Konzilien und das konkrete Reformwerk in den Blick zu nehmen. Dies soll in zehn Thesen geschehen, die zumindest eine erste Antwort auf die Fragestellung erlauben.

### **These 1:**

*Die theologischen Begründungsstrukturen sind sowohl beim Konzil von Trient als auch beim Zweiten Vatikanischen Konzil und den von ihnen initiierten Liturgiereformen wesentlich von der kirchlichen Lage vor dem Konzil geprägt.*

Ein Konzil fällt nicht vom Himmel, sondern ist die Antwort auf eine bestimmte Lage der Kirche. Seine Beratungen und seine Beschlüsse sind also vielfältig von den historischen, gesellschaftlichen, kirchenpolitischen und theologiegeschichtlichen Voraussetzungen geprägt.

Auf dem Boden der Ökumenischen, Biblischen und Liturgischen Bewegung war seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts vieles gewachsen, was auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil und in seiner Liturgiereform für die ganze Kirche bzw. zumindest für den römischen Ritus fruchtbar gemacht werden sollte. Josef Ratzinger hat vor zehn Jahren, am 4. Dezember 2003, daran erinnert, es sei ja nicht Aufgabe der Konzilien, „vorher Unbekanntes hervorzubringen, sondern es hat aus den Strömungen einer Zeit das Gültige, wirklich aus dem Glauben der Kirche Herausgewachsene herauszufiltern, auf diese Weise Gemeinsamkeit zu schaffen und die Richtung des weiteren Weges zu bestimmen.“<sup>3</sup> Als die Konzilsväter am 4. Dezember 1963 mit der Liturgiekonstitution Entscheide mit großer Tragweite getroffen hatten, sei ihnen bewusst gewesen, „dass sie dabei die Ernte einer langen Vorgeschichte einbrachten und die vielfältigen Strömungen, Erkenntnisse und Erfahrungen, die in der Liturgischen Bewegung gereift waren, zu einer ganzheitlichen

---

durchgesehen und um Anmerkungen ergänzt. Vgl. die Dokumentation der Tagung in: Zur Debatte 44 (2014) Nr. 3, 9–18, hier 12–14.

<sup>3</sup> Joseph Ratzinger, 40 Jahre Konstitution über die heilige Liturgie. Rückblick und Vorblick, in: LJ 53 (2003) 209–221, hier zit. nach: *ders.*, Theologie der Liturgie. Die sakramentale Begründung christlicher Existenz (JRGS 11), Freiburg – Basel – Wien 2008, 695–711, hier 695 f.

Vision verschmolzen, die einen neuen Abschnitt in der Geschichte der Liturgie einleiten sollten“<sup>4</sup>.

Wesentlich weniger positiv waren dagegen die Voraussetzungen im 16. Jahrhundert. Die Anfragen und Angriffe der Reformation waren der Anlass für das Konzil von Trient und wurden so zum Ausgangspunkt einer katholischen Reform. Das Konzil, seine Reformbestimmungen und sein Reformwerk lassen dabei in vielem eine antireformatorische Kampfstellung erkennen und zeigen insofern eine Gegenabhängigkeit von der Reformation.

Positive theologische Begründungsstrukturen sind insofern eher beim Zweiten Vatikanischen Konzil zu bestimmen, sodass im Folgenden zuerst bei dem jüngst vergangenen Konzil begonnen werden soll.<sup>5</sup>

## 1. Die Liturgiereform nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Der erste Abschnitt des ersten Kapitels der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* des Zweiten Vatikanischen Konzils ist überschrieben mit den Worten: „Das Wesen der heiligen Liturgie und ihre Bedeutung für das Leben der Kirche“ (SC 5–13). Wer die Redaktionsgeschichte der Liturgiekonstitution kennt, weiß, dass der Beginn mit theologisch so bedeutsamen Aussagen alles andere als selbstverständlich war. So hatte etwa Josef Andreas Jungmann, der Innsbrucker Altmeister der Liturgiewissenschaft, erklärtermaßen die Vorstellung gehabt, „das Schema über die Liturgie müsse nur klare Bestimmungen über die Reform der Liturgie enthalten“<sup>6</sup>. Theologische Grundsätze erwartete er in anderen Konzilsdokumenten. Faktisch wurde allerdings aus dieser theologischen Grundlegung der Liturgiekonstitution im Laufe der Zeit „der wichtigste Teil der ganzen Konstitution“<sup>7</sup>. Denn hier wurden die Prinzipien formuliert, die über die konkreten Reformanweisungen der Kon-

<sup>4</sup> Ratzinger, *Theologie der Liturgie* (wie Anm. 3) 695.

<sup>5</sup> Aus der unüberschaubaren Literatur zum Zweiten Vatikanischen Konzil, zu seiner Liturgiekonstitution und zur Liturgiereform vgl. statt anderer *Hanjo Sauer/Winfried Haunerland*, *Liturgie – Spiegel des Kirchenbildes. Wer das Volk Gottes ist und wie es feiert* (Kardinal König Bibliothek 3), Wien – Graz – Klagenfurt 2013; *Jürgen Bärsch*, *Die erste Frucht des Konzils. Die Bedeutung der Liturgiekonstitution Sacrosanctum Concilium für die Erneuerung des Gottesdienstes der Kirche*, in: *Ermütigung zum Aufbruch. Eine kritische Bilanz des Zweiten Vatikanischen Konzils*, hg. von *Philipp Thull*, Darmstadt 2013, 29–38.

<sup>6</sup> *Rudolf Pacik*, *Aus dem Konzilstagebuch von Josef Andreas Jungmann SJ*, in: *LJ* 62 (2012) 260–275, hier 264.

<sup>7</sup> *Annibale Bugnini*, *Die Liturgiereform. 1948–1975. Zeugnis und Testament*, dt. Ausg. hg. von *Johannes Wagner* unter Mitarbeit von *François Raas*, Freiburg – Basel – Wien 1988, 37.

stitution hinaus für die anschließende Reformarbeit maßgeblich wurden und für das nie abgeschlossene Projekt liturgischer Erneuerung und Verlebendigung bleibender Maßstab sein sollten. Vier theologisch bedeutsame Aspekte erschließen sich im Anschluss an dieses erste Kapitel.

## These 2:

*Aus dem neuerwachten Bewusstsein der Subjekthaftigkeit aller in der Kirche erwächst das ekklesiologische Grundprinzip der bewussten, tätigen und leicht zu vollziehenden Teilnahme aller Gläubigen, das vom Zweiten Vatikanischen Konzil selbst als der oberste Grundsatz (norma primaria; vgl. SC 79) seiner Liturgiereform bezeichnet wird.*

Immer wieder verweist die Liturgiekonstitution darauf, dass die Reform sich an der bewussten, tätigen und leicht zu vollziehenden Teilnahme der Gläubigen als ihrem obersten Grundsatz orientieren soll (vgl. SC 79). Dieses eher formale Reformprinzip der tätigen Teilnahme aller an der Liturgie zielt dabei nicht auf eine pragmatische Methode der Liturgiepastoral, sondern ist ekklesiologisch motiviert.<sup>8</sup> Der Begriff, der erstmals 1903 von Pius X. in seinem Motu proprio *Tra le sollicitudini* formuliert wurde,<sup>9</sup> gründet theologisch in dem neuen Bewusstsein, dass alle Getauften gemeinsam die Kirche bilden. Die Kirche handelt nicht allein durch die Kleriker, sondern allen Gliedern der Kirche kommt Subjektstatus zu. So wird der Gottesdienst der Kirche nicht mehr als die alleinige Sache der Kleriker verstanden, sondern nach Einschätzung des Konzils haben alle Gläubigen durch die Taufe das Recht und die Pflicht zur vollen, bewussten und tätigen Teilnahme an der Liturgie (vgl. SC 14).

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu etwa Winfried Haunerland, *Participatio actiosa*. Programmwort liturgischer Erneuerung, in: *IKaZ Communio* 38 (2009) 585–595; *ders.*, *Tätige Teilnahme aller*. Liturgiereform und kirchliche Subjektwerdung, in: *StdZ* 231 (2013) 381–392.

<sup>9</sup> Vgl. *Papst Pius X.*, Motuproprio über die Erneuerung der Kirchenmusik „*Tra le sollicitudini*“ (22.11.1903), in: *Dokumente zur Kirchenmusik unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebietes*, hg. von Hans Bernhard Meyer/Rudolf Pacik, Regensburg 1981, 23–34, hier 25; italienisches Original und lateinische Übersetzung in: *Carlo Braga/Annibale Bugnini*, *Documenta ad instaurationem liturgicam spectantia*. 1903–1963, Roma 2000, Nr. 32–67, hier 34.

**These 3:**

*Das Zweite Vatikanische Konzil greift die im Horizont der Liturgischen Bewegung formulierte Mysterientheologie auf und sieht im Paschamysterium die christologische Leitidee für die Liturgie und die liturgische Erneuerung.*

Etwa 30 Jahre nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und der von diesem Konzil initiierten Liturgiereform hat Irmgard Pahl daran erinnert, dass die Liturgie in dieser Tradition als Feier des Paschamysteriums beschrieben wird.<sup>10</sup> In der Tat wird das ekklesiologische Formalprinzip der Liturgiereform in der Liturgiekonstitution ergänzt durch ein christologisches Materialprinzip, das allerdings in der Vergangenheit nicht immer gleiche Aufmerksamkeit gefunden hat. Das Konzil setzt in seiner theologischen Grundlegung bei der Heilsgeschichte des Alten und Neuen Bundes an und verweist darauf, dass Christus sowohl das Erlösungswerk wie die Fülle der göttlichen Verherrlichung erfüllt hat, „besonders durch das Pascha-Mysterium“ (SC 5).<sup>11</sup> Dieses Paschamysterium wird dann näher entfaltet als „sein seliges Leiden, seine Auferstehung von den Toten und seine glorreiche Himmelfahrt“ (SC 5). Und im Rückgriff auf alte liturgische Texte kann das Konzil dann sagen:

„In diesem Mysterium ‚hat er durch sein Sterben unseren Tod vernichtet und durch sein Auferstehen das Leben neugeschaffen‘. Denn aus der Seite des am Kreuz entschlafenen Christus ist das wunderbare Geheimnis der ganzen Kirche hervorgegangen“ (SC 5).

Damit ist in gedrängter Kürze das Paschamysterium als Kulminationspunkt der Heilsgeschichte, als wirkmächtiger Grund der Erlösung und als Quelle der Kirche beschrieben. Im Hintergrund steht die auf Odo Casel zurückgehende Idee der Mysterientheologie. Das im Christusgeschehen sich ereignende Heilsmysterium wird im Gottesdienst, dem Kultmysterium, Gegenwart. Insofern ist die Liturgie also die Vergegenwärtigung des von Christus vollzogenen Heilsereignisses und wird von daher als Feier des Paschamysteriums verstanden.

---

<sup>10</sup> Vgl. *Irmgard Pahl*, Das Paschamahl in seiner zentralen Bedeutung für die Gestalt christlicher Liturgie, in: LJ 46 (1996) 71–93, hier 72.

<sup>11</sup> Vgl. *Winfried Haunerland*, Erneuerung aus dem Paschamysterium. Zur heilsgeschichtlichen Leitidee der Liturgiekonstitution, in: IKaZ Communio 41 (2012) 616–625; *ders.*, Mysterium paschale. Schlüsselbegriff liturgietheologischer Erneuerung, in: Liturgie als Mitte des christlichen Lebens, hg. von *George Augustin/Kurt Koch* (Theologie im Dialog 7), Freiburg – Basel – Wien 2012, 189–209, jetzt auch *Simon A. Schrott*, Pascha-Mysterium. Zum liturgietheologischen Leitbegriff des Zweiten Vatikanischen Konzils (Theologie der Liturgie 6), Regensburg 2014.

Eine gute Zusammenfassung der zentralen Bedeutung dieser christologischen Leitidee des Konzils findet sich in der ersten Instruktion zur ordnungsgemäßen Ausführung der Liturgiekonstitution *Inter oecumenici*:

„Der eigentliche Sinn dieser Seelsorge, welche die Liturgie zur Mitte hat, besteht darin, daß das Leben geprägt wird vom Pascha-Mysterium [...]. Das geschieht durch den Glauben und durch die Sakramente des Glaubens, d.h. vor allem durch die Taufe [...] und das heilige Geheimnis der Eucharistie [...], das rings umgeben ist von den übrigen Sakramenten und Sakramentalien [...], wie auch vom Kreis der Festfeiern, in dem das Pascha-Mysterium Christi das Jahr hindurch in der Kirche entfaltet wird“<sup>12</sup>.

#### **These 4:**

*Das Zweite Vatikanische Konzil, das die Kirche als Weltkirche erfährt und wahrnimmt, unterscheidet bewusst Einheit und Einheitlichkeit in der Liturgie, erkennt allen rechtlich anerkannten Riten „gleiches Recht und gleiche Ehre“ (SC 4) zu und ermöglicht ausdrücklich liturgische Anpassungen und liturgische Inkulturation (SC 37–40).*

Von Karl Rahner stammt die bekannte These: „Das II. Vatikanische Konzil ist in einem ersten Ansatz, der sich erst tastend selber zu finden sucht, der erste amtliche Selbstvollzug der Kirche *als Weltkirche*.“<sup>13</sup> Dieser Selbstvollzug als Weltkirche hat seinen ersten Niederschlag bereits in der Liturgiekonstitution gefunden. Ausdrücklich erkennt die Liturgiekonstitution allen rechtlich anerkannten Riten „gleiches Recht und gleiche Ehre“ (SC 4) zu. Darüber hinaus finden sich in der Liturgiekonstitution „Regeln zur Anpassung an die Eigenart und Überlieferungen der Völker“ (vgl. SC 37–40). Für das Konzil ist nämlich Einheit der Kirche nicht mit formaler Einheitlichkeit identisch. So heißt es geradezu programmatisch:

„In den Dingen, die den Glauben oder das Allgemeinwohl nicht betreffen, wünscht die Kirche nicht eine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht zu machen, nicht einmal in ihrem Gottesdienst; im Gegenteil pflegt und fördert sie das glanzvolle geistige Erbe der verschiedenen Stämme und Völker“ (SC 37).

<sup>12</sup> Instruktion *Inter oecumenici* vom 26.09.1964, Nr. 6 (EDIL/DEL 204).

<sup>13</sup> *Karl Rahner, Über eine theologische Grundinterpretation des II. Vatikanischen Konzils*, in: ZkTh 101 (1979) 290–299, hier zit. nach *ders.*, *Schriften zur Theologie*. Bd. 14. In *Sorge um die Kirche*, bearb. von *Paul Imhof*, Zürich – Einsiedeln – Köln 1980, 287–302, hier 288.

**These 5:**

*Aus dem Subsidiaritätsprinzip und dem Bewusstsein der kirchlichen Subjekthaftigkeit aller Diözesen und ihrer Bischöfe ergibt sich ein neues Bewusstsein, dass auch die Ordnung der Liturgie nicht allein Sache des römischen Papstes ist, sondern dass wesentliche Aufgaben von den Bischöfen und den neu entstehenden Bischofskonferenzen wahrgenommen werden können und müssen.*

Auf dem Ersten Vatikanischen Konzil war sich die Kirche ihrer eigenen Subjekthaftigkeit in der Heilsgeschichte bewusst geworden und sah diese ihre Subjekthaftigkeit darin gesichert, dass der Papst wie ein Monarch als Subjekt handeln kann. Hier knüpft das Zweite Vatikanische Konzil an, macht aber – wie Hermann Josef Pottmeyer zu Recht herausgestellt hat – deutlich, dass „der Papst nicht das einzige konkrete Subjekt in der Kirche ist [...]. Das Subjektsein der Kirche verwirklicht sich in der Sicht des II. Vatikanums als *communio* von Subjekten; neben dem Papst wird auch den Bischöfen, Priestern und Laien eine aktive Rolle zugesprochen.“<sup>14</sup>

Natürlich wurde das vor allem in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* näher entfaltet. Aber der theologische Gedanke steht – bewusst oder unbewusst – bereits hinter den Bestimmungen der Liturgiekonstitution, nach denen ausdrücklich nicht nur dem Papst, sondern auch den Bischöfen und den seinerzeit erst im Entstehen begriffenen Bischofskonferenzen gestalterische Aufgaben im Bereich der Liturgie zugewiesen werden (vgl. SC 22 § 1 und 2; SC 36 § 3 und 4; SC 40 u.ö.). Die liturgische Gesetzgebungskompetenz liegt nun nicht mehr exklusiv beim Papst. Neben das liturgische Subjekt des Papstes treten die Bischöfe als Subjekte des liturgischen Lebens. Insofern das Subsidiaritäts-Prinzip zumindest in analoger Weise auch für die Kirche gilt, muss zumindest die Frage erlaubt sein, ob nicht liturgische Einheitlichkeit und zentrale liturgische Gesetzgebung nur insoweit legitim sind, wie sie für die Bewahrung des Glaubens und die Einheit der Kirche notwendig sind. Aus einer positiven Antwort ergäbe sich theologisch, dass in vielen Bereichen und so auch im Bereich der Liturgie nicht ortskirchliches Handeln begründet werden müsste, sondern universal-kirchliche Regelungen und Eingriffe begründungspflichtig wären.

---

<sup>14</sup> Hermann J. Pottmeyer, Kontinuität und Innovation in der Ekklesiologie des II. Vatikanums. Der Einfluß des I. Vatikanums auf die Ekklesiologie des II. Vatikanums und Neurezeption des I. Vatikanums im Lichte des II. Vatikanums, in: Kirche im Wandel. Eine kritische Zwischenbilanz nach dem Zweiten Vatikanum, hg. von Giuseppe Alberigo/Yves Congar/Hermann J. Pottmeyer, Düsseldorf 1982, 89–110, hier 107.

Aus den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils lassen sich also relativ klar vier Argumentationslinien erkennen, die für die Liturgiereform prägend werden sollten: Gefördert werden sollte erstens die tätige Teilnahme aller; die Liturgie sollte zweitens als Feier des Paschamysteriums verstanden und prägend werden; drittens erlaubt und verlangt die Einheit einer Weltkirche Vielfalt und Inkulturation; gerade deshalb muss viertens Verantwortung stärker auch lokal wahrgenommen werden.<sup>15</sup>

Es müsste nun gezeigt werden, wie diese vier Prinzipien – in unterschiedlicher Weise – für die Liturgiereform einflussreich geworden sind. Es würde sich dabei vermutlich zeigen, dass manche Auseinandersetzung über liturgische Einzelfragen ihren theologischen Grund in einem Dissens über diese Grundprinzipien haben. Da es hier allerdings nicht um die Rezeptionsgeschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, sondern um dessen Verhältnis zum Konzil von Trient geht, ist im Folgenden zu fragen, ob sich ebenso klare Begründungsstrukturen und Argumentationslinien auch in den Texten des Konzils von Trient oder in den Dokumenten seiner nachkonziliaren Liturgiereform finden.

## 2. Die Liturgiereform nach dem Konzil von Trient

### These 6:

*Ein positives theologisches Konzept für die Liturgie und die Liturgiereform ist auf dem Konzil von Trient nicht zu erkennen; die Liturgiereform nach dem Konzil wird als Wiederherstellung der ursprünglichen Tradition der Kirche verstanden.*

Das Konzil von Trient wollte ein Reformkonzil sein.<sup>16</sup> Vereinzelt gab es auch klare und eindeutige Reformimpulse für die Liturgie: Das Konzil wünschte in allen Messen die sakramentale Kommunion der Gläubigen, öfter innerhalb der Messe die Predigt über die in der Messe (auf Latein) vorgetragenen Texte

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch *Winfried Haunerland*, Gottesdienst in katholischer Weite – Perspektiven der Vielfalt in der Einheit, in: *Pastoralblatt* 65 (2013) 359–364; wiederabgedruckt in: *Eucharistischer Kongress, Köln 2013. Katechesen – Predigten – Vorträge*, hg. vom *Erzbistum Köln*, Köln 2004, 248–253.

<sup>16</sup> Vgl. zum Konzil von Trient und zur nachtridentinischen Liturgiereform insgesamt *Winfried Haunerland*, Einheitlichkeit als Weg der Erneuerung. Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Reform der Liturgie, in: *Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes* (FS Angelus A. Häußling), hg. von *Martin Klöckener/Benedikt Kranemann*, 2 Bde. (LQF 88), Münster 2002, 436–465.

und schließlich die Ausübung der Aufgaben der niederen Kleriker durch tatsächlich geweihte, ggf. auch verheiratete Männer. Doch wurden diese positiven Ziele kaum umgesetzt. Die Sensibilität der Konzilsväter für die Liturgie zeigte sich auch darin, dass mehrfach Missstände auf dem Konzil gesammelt und die Bischöfe 1562 im „Dekret über das, was bei der Messfeier zu beachten und zu vermeiden ist“<sup>17</sup> aufgefordert wurden, den Fehlentwicklungen entgegenzutreten. Eine wirkliche theologische Leitidee ist aber in den Verhandlungen und Beschlüssen des Konzils nicht zu erkennen.

Folgt man den Promulgationsbullen für das Brevier 1568 und für das Missale 1570, so ergibt sich, dass die Missstände in der Liturgie durch die Wiederherstellung der authentischen Tradition der Kirche und die Streichung aller späteren Hinzufügungen überwunden werden sollten. Mit der Reform des Breviers sollte nach den Worten Pius' V. „zur alten Regel des Betens“ zurückgekehrt werden („*ad pristinam orandi regulam*“<sup>18</sup>), das Missale war nach seiner Einschätzung „nach der ursprünglichen Norm und dem Ritus der heiligen Väter“ („*ad pristinam [...] sanctorum Patrum normam ac ritum*“<sup>19</sup>) wiederhergestellt worden. Der „Rückgriff auf die vermeintlich gesunde Tradition vor der Verderbnis neuerer Zeit“<sup>20</sup> ist freilich allein ein formales Kriterium, das zwar mit hohem rhetorischem Pathos vorgetragen, aber kaum exakt bestimmt werden kann. Denn nicht nur die seinerzeitigen liturgiegeschichtlichen Kenntnisse setzten eine unhintergehbare Grenze. Vielmehr ist mit Angelus Häußling zu fragen: „welche ‚Väter‘ sind die ‚heiligen‘, deren Norm gelten soll?“<sup>21</sup> Die theologisch legitime Begründung mit der authentischen Tradition der Kirche ist also unterbestimmt und damit faktisch kein belastbares Kriterium.

<sup>17</sup> Konzil von Trient, *Decretum de observandis et vitandis in celebratione Missae* vom 17.09.1562 (COD 736 f.).

<sup>18</sup> *Alexander Zerfuß/Angelus Häußling*, Die Bulle „Quod a nobis“ Papst Pius' V. vom 9. Juli 1568 zur Promulgation des nachtridentinischen Breviarium Romanum, in: ALW 48 (2006) 334–353, hier 335.

<sup>19</sup> *Martin Klöckener*, Die Bulle „Quo primum“ Papst Pius' V. vom 14. Juli 1570 zur Promulgation des nachtridentinischen Missale Romanum, in: ALW 48 (2006) 41–51, hier 45 bzw. 44.

<sup>20</sup> *Martin Klöckener*, Die Liturgiereform von Trient und ihre Umsetzung in der Schweiz. Mit einem vergleichenden Ausblick auf die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Karl Borromäus und die katholische Reform, hg. von *Mariano Delgado/Markus Ries* (Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte 13), Fribourg – Stuttgart 2010, 244–271, hier 248.

<sup>21</sup> *Angelus A. Häußling*, Liturgiereform. Materialien zu einem neuen Thema der Liturgiewissenschaft, in: ALW 31 (1989) 1–32, hier zit. nach: *ders.*, Christliche Identität aus der Liturgie. Theologische und historische Studien zum Gottesdienst der Kirche, hg. von *Martin Klöckener/Benedikt Kranemann/Michael B. Merz* (LQF 79), Münster 1997, 11–45, hier 20.

**These 7:**

*Die Angriffe der Reformation führen zu einer Verteidigung der Legitimität einer Liturgie, die weitgehend als Klerusliturgie verstanden wird.*

In mehreren Beschlüssen hat das Konzil Anfragen und Forderungen der Reformation zurückgewiesen und die Legitimität der altgläubigen Praxis herausgestellt. So wurden die Riten der Kirche, die Ordnung der Kommunionsspendung, die lateinische Liturgiesprache und die sogenannte Privatmesse verteidigt. Ohne dass andere Formen der Messfeier grundsätzlich ausgeschlossen wurden, führte das faktisch dazu, dass die Liturgie als Sache allein des Klerus verstanden wurde. Die Entscheidung, im Missale Romanum die sogenannte Privatmesse des einzelnen Priesters zur Grundform der Messfeier zu machen, liegt ganz auf dieser Linie und stärkt sie noch.

Unübersehbar stand das Konzil von Trient also in einer Frontstellung zur Reformation. Deren Angriffe, die auch von der Ablehnung des Weihepriestertums und einem dem entsprechenden Verständnis des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen geprägt waren, musste das Konzil zurückweisen. Daraus entstand eine Gegenabhängigkeit, die den Wahrheitsanteil der reformatorischen Ansichten nicht wahrnehmen konnte. Erst 400 Jahre später konnte das Zweite Vatikanische Konzil den priesterlichen Charakter des ganzen Volkes Gottes positiv aufgreifen und aus dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen auch Konsequenzen für deren Trägerschaft im Gottesdienst ziehen.

**These 8:**

*Nicht Einheitlichkeit der Liturgie ist das Ziel des Konzils von Trient, sondern eine Reinigung der Liturgie von Missständen; die Einheitlichkeit und die Orientierung an der päpstlichen, kurialen und stadtrömischen Liturgie ist die Methode, wie die Qualität der Liturgie gesichert werden kann.*

Wie schon erwähnt setzten die vorhandenen liturgiegeschichtlichen Kenntnisse den Verantwortlichen enge Grenzen bei ihrem Versuch, die authentische Tradition der Kirche wiederherzustellen. Gab es überhaupt die eine authentische Tradition oder hätte man nicht redlicherweise davon ausgehen müssen, dass innerhalb der lateinischen Kirche eine Vielzahl von Traditionen existierte und legitim war? Zumindest der französische Episkopat hielt lange daran fest, dass die Ordnung der Liturgie Sache der Bischöfe sei. Wenn dennoch am Ende das Konzil die Reform in die Hand des Papstes legte und die Erneuerung nach der vermeintlich römischen Tradition erfolgte, so war dies vor allem ein pragmatischer Entschluss, mit dem die erhoffte Qualitätsverbesserung erreicht werden konnte, und keine ideologische Richtungsent-

scheidung, die in der Romanitas und Einheitlichkeit einen eigenständigen Wert gesehen hätte.

Immerhin mussten ja jene Diözesen die erneuerten Bücher nicht übernehmen, die auf eine mehr als 200-jährige eigene Tradition zurückgreifen konnten. Unterschiedliche Bräuche und Bücher schienen bei vielen Sakramenten und Sakramentalien anfangs überhaupt kein Problem zu sein. Das *Rituale Romanum* von 1614 wurde jedenfalls nicht allen Diözesen verbindlich vorgeschrieben. Erst im 19. Jahrhundert entwickelte sich eine solche Hochachtung vor der römischen Kirche, dass die Orientierung an Rom und damit auch die Einheitlichkeit innerhalb der römisch-katholischen Kirche zu einem Wert an sich wurden. Nur weil der Linzer Bischof seine Agende als „*Rituale Romanum*“ bezeichnete, musste er dafür 1838 eine römische Approbation einholen. Die Diözese Münster übernahm das *Missale Romanum* offiziell erst 1865, in der Diözese Trier wurde das römische Brevier erst 1888 förmlich eingeführt. Eigentlich erst jetzt im 19. Jahrhundert war die Übereinstimmung in der liturgischen Ordnung Ausdruck der Einheit der Kirche geworden, auch wenn es natürlich weiterhin eigenständige andere Riten innerhalb der katholischen und auch der lateinischen Kirche gab.

Im 16. Jahrhundert dagegen war die Orientierung an der römischen Tradition nur jene naheliegende Lösung, mit der man die von vielen erwünschte Erneuerung und Reinigung der liturgischen Bücher am ehesten erreichen konnte. So war die Einheitlichkeit nicht das eigentliche Ziel der Erneuerung nach dem Konzil von Trient, sondern ihre Methode.

### **These 9:**

*Nur weil die einzelnen Bischöfe und das Konzil von Trient überfordert waren, eine Reinigung und angemessene Neuordnung der Liturgie durchzuführen, wird diese Aufgabe subsidiär dem Papst anvertraut.*

Weitgehende Einigkeit bestand auf dem Konzil von Trient darin, dass die liturgischen Bücher, zumindest Brevier und Messbuch, zu erneuern waren. Die Bemühungen auf dem Konzil waren allerdings nicht von Erfolg gekrönt. Da das Konzil nicht in der Lage war, selbst neue Bücher zu erstellen, übergab es am 4. Dezember 1563 alle Unterlagen und die Aufgabe selbst an den Papst.

Im Prinzip ist die Entwicklung unmittelbar nach dem Konzil von Trient auch eine Folge des Subsidiaritäts-Prinzips. Denn nach diesem Prinzip soll nicht nur jede kleinere Einheit nach Möglichkeit die eigenen Dinge selbst regeln. Vielmehr muss die obere Ebene dann handeln, wenn die untere nicht tätig wird oder mit ihren Möglichkeiten die Aufgabe nicht lösen kann. Die einzelnen Bischöfe – das war die Erkenntnis auf dem Konzil von Trient ge-

wesen – waren mit der Aufgabe einer umfassenden Erneuerung der Liturgie und der liturgischen Bücher überfordert. Genau deshalb bittet das Konzil von Trient in seiner letzten Sitzung den Papst, Missale und Brevier zu ordnen.

### 3. Resümee

Ausgangslage und der faktisch gewählte Ansatz der Reformbestimmungen unterschieden sich wesentlich beim Konzil von Trient und beim Zweiten Vatikanischen Konzil. Theologisch klar bestimmte Prinzipien, die in der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils enthalten sind, finden sich in den Texten des Konzils von Trient nicht. Auch die nachkonziliare Spurensuche führt im 16. Jahrhundert nur zu eher formalen Kriterien, die in mehrfacher Hinsicht unterbestimmt sind und damit theologisch vage bleiben und für ideologische Instrumentalisierung anfällig sind. Die liturgie-theologischen Vorstellungen, die mit dem Konzil von Trient verbunden werden, sind insofern nicht tridentinisch, sondern nachtridentinisch. Sie beruhen nicht auf der Lehre des Konzils von Trient, sondern beruhen auf dem Bild, das die nachtridentinisch erneuerten Bücher und ihre Rezeption erzeugt haben. Überspitzt formuliert: Nicht das Konzil von Trient bestimmt das Missale Romanum von 1570, sondern das Missale Romanum von 1570 bestimmt das Bild, das bis in die Gegenwart vom Konzil von Trient und seinem Mess- und Liturgieverständnis existiert.

#### **These 10:**

*Das Zweite Vatikanische Konzil nennt mit dem Paschamysterium und der participatio actiosa Kriterien, an denen Reformen und die erreichte wie anzustrebende liturgische Erneuerung bleibend zu messen sind. Dagegen hat nach dem Konzil von Trient die faktisch gewordene Gestalt des Gottesdienstes ihrerseits das Verständnis der Liturgie in der Neuzeit geprägt und zu jener verengten Sicht geführt, die gesamtkirchlich erst im 20. Jahrhundert geweitet werden konnte.*

Die Historisierung des Zweiten Vatikanischen Konzils und seiner Reform der Liturgie relativiert nicht die Hochachtung vor diesem säkularen Ereignis. Ganz im Gegenteil: Gerade im Vergleich ist zu entdecken, dass hier in einem hohen Maß reflektiert und Rechenschaft gegeben wird. Nach dem Konzil von Trient erweckten selbst die Päpste den Eindruck, mit dem erneuerten Missale und den anderen liturgischen Bücher endgültige Werke veröffentlicht zu haben. Wer das Zweite Vatikanische Konzil als bleibenden Maßstab für die Erneuerung der Kirche und ihrer Liturgie anerkennt, der wird in seinen Prin-

zipien bleibende Impulse für den weiteren Weg der liturgischen Erneuerung sehen. Damit ist aber evident, dass auch das Missale niemals seine letzte Form gefunden hat, sondern in jeder Generation gefragt werden muss, ob es in optimaler Weise zum Ausdruck bringt, was eine stiftungsgemäße Feier der Eucharistie ist und zeigen soll. So bleiben die Fragen nach der tätigen Teilnahme aller und nach dem Verhältnis von Einheit und Vielfalt auf der Tagesordnung der liturgischen Erneuerung.<sup>22</sup> Wichtig und vielleicht noch drängender ist, dass die Liturgie der Zukunft auch in ihrer Feiergestalt vom Paschamysterium bestimmt ist. Mit Irmgard Pahl ist auch im Blick auf die Messliturgie zu fragen, ob die Kirche dies „vielleicht noch klarer, als das in der Vergangenheit gelang, feiernd ausgestalten“<sup>23</sup> könnte.

---

<sup>22</sup> Vgl. dazu *Hauerland*, Tätige Teilnahme aller (wie Anm. 8).

<sup>23</sup> *Pahl*, Das Paschamysterium (wie Anm. 10), 93.